

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 31	Mindelheim, 9. Juli	2026
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung		215
Übung der Bundeswehr		215
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 vom 10.06.2026		216
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen vom 30.06.2026		218
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wiedergeltingen (Verbandssatzung)		219
Satzung über die Errichtung einer Beruflichen Oberschule Bad Wörishofen - Fachoberschule und Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen vom 03.07.2026		221
Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96 vom 11.06.2026		223

BL - 014

Herr Landrat Eder lädt herzlich ein zur anstehenden

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung

Am Montag, 20.07.2026, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Nahverkehr und Verkehrsvernetzung statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

- 1 Vorstellung von Themenschwerpunkten im ÖPNV und der Schülerbeförderung im Landkreis
- 2 Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den regionalen Nahverkehrsraum Memmingen Unterallgäu
- 3 Flexibus Babenhausen - Boos;
Verbesserung der Anbindung ins Stadtgebiet Memmingen
- 4 Tarifliche Handhabung für landkreisüberschreitende Linien ins Ostallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 8. Juli 2026

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr übt

von 24.07.2026 bis 30.07.2026

im nordwestlichen Landkreis Unterallgäu (Übungsraum Kettlershausen). Es kommen Fahrzeuge zum Einsatz. Damit die Übung reibungslos ablaufen kann, bittet die Bundeswehr, das Manöver in den betroffenen Gemeinden bekannt zu machen. Einwände gegen die Übung und Gebiete, die davon ausgenommen werden sollen, können dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, per E-Mail an sicherheit@lra.unterallgaeu.de gemeldet werden. Sollte Munition von der Übung zurückbleiben, sollte man sich davon fernhalten und den Fund dem Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung mitteilen. Etwaige Schäden durch das Manöver können den Gemeinden gemeldet werden. Betroffene haben einen Anspruch auf Entschädigung. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> zu finden.

Mindelheim, 3. Juli 2026

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0280

Entschädigungssatzung
für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96
vom 10.06.2026

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Erste Bürgermeister oder Erste Bürgermeisterin sind, erhalten als Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(4) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 der ihnen entstandene Verdienstaufschlag ersetzt. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige, Landwirte und Landwirtinnen erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 35 € je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß Abs. 3 eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 1 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für Dienstreisen im Auftrag des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96 Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Verbandsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 1 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90 €. Die Entschädigung nimmt an den Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, etc. werden sie auf die Dauer von zwei Monaten weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Das Sitzungsgeld gem. § 1 Abs. 3 wird jährlich abgerechnet.

(3) Die Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 bis 6 sowie die Reisekosten gem. § 1 Abs. 7 werden auf Antrag gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 vom 29.07.2020 außer Kraft.

Erkheim, 10. Juni 2026

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Franz Rolla

Verbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
im Schulverband Pfaffenhausen
vom 30.06.2026

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(3) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2020 außer Kraft.

Pfaffenhauen, 30. Juni 2026
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Thomas Leinauer
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wiedergeltingen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6, Art. 41 ff. und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

1. Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Wiedergeltingen“.
2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiedergeltingen

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

2. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

3. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20 €.

4. Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Schulverbandsvorsitzende:	80 €/Jahr
Stellvertreter:	40 €/Jahr

5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden; der Pauschalsatz beträgt 20 €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchst. a), b) und c) haben, wenn Ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen. Der Pauschalsatz beträgt 20 €.

6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Finanzbedarf

1. Der nichtgedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 1.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.

2. Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 25. des 1. Quartalsmonats fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 4 a Vermögensauseinandersetzung

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Schulverband hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 24.07.2020 außer Kraft.

Wiedergeltingen, 29. Juni 2026
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Fritz Hessel
Schulverbandsvorsitzender

Z 3.1 - 2601

Satzung über die Errichtung einer Beruflichen Oberschule Bad Wörishofen - Fachoberschule und Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen vom 03.07.2026

Der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen erlässt aufgrund von

- Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139),
- Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)

- in Verbindung mit § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen vom 17. August 1985, zuletzt geändert am 22.07.2013 folgende Satzung:

§ 1

(1) In Bad Wörishofen wurde mit Wirkung vom 01.08.1995 eine kommunale Fachoberschule (FOS) mit der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege errichtet. Der Unterricht wurde zu Beginn des Schuljahres 1995/1996 mit der 11. Jahrgangsstufe aufgenommen. Die Fachoberschule führt die Bezeichnung „Fachoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen“.

Der Zweckverband errichtete des Weiteren mit Wirkung vom 01.08.2013 eine kommunale Berufsoberschule (MOS) mit der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung. Der Unterricht wurde zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 mit der 12. Jahrgangsstufe aufgenommen. Die Berufsoberschule wurde mit Wirkung vom 01.08.2017 um die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erweitert. Der Unterricht dieser Fachrichtung wurde zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 mit der 12. Jahrgangsstufe aufgenommen. Die Berufsoberschule führt die Bezeichnung „Kommunale Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen“.

Mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.07.2025 wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Einführung der neuen Schulverwaltungssoftware ASV ab dem Schuljahr 2025/2026 („Einschwingjahr“) der Zusammenschluss von FOS und BOS zur Schulart „Berufliche Oberschule (FOSBOS)“ erfolgt. Dies führt zu einer notwendigen Änderung auf eine neue amtliche Schulbezeichnung. Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist ausschließlich die neuen Schulbezeichnung zu verwenden. Die FOSBOS behält die bisherige Schulnummer der FOS (0917); die Schulnummer der BOS entfällt.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufliche Oberschule Bad Wörishofen - Fachoberschule und Berufsoberschule des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen“.

(3) Die Berufliche Oberschule hat ihren Sitz in Bad Wörishofen.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

(2) Mit gleichem Zeitpunkt treten die Satzungen vom 09.02.1995 (FOS) und vom 21.08.2017 (BOS) außer Kraft.

Mindelheim, 3. Juli 2026
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Alex Eder
Verbandsvorsitzender

24 - 6313.1

Satzung
über die Straßenbenennung und Hausnummerierung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96
vom 11.06.2026

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 erlässt aufgrund Art. 11 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das zusammenhängend eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Straßennamenschilder sind vom Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 aufgestellte Hinweisschilder, die die Bezeichnung der Straße tragen.

(4) Hausnummernschilder sind die Hinweisschilder an Gebäuden und Grundstückseinfriedungen, die die Ordnungsbezeichnung der Grundstücke innerhalb eines Straßenzuges angeben.

§ 2 Straßennamen und -beschilderung

(1) Die Namen der Straßen werden von der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96 bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Straßennamen besteht nicht.

(2) Die Straßennamenschilder werden vom Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt und unterhalten.

(3) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.

(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamenschilder und/oder Hinweisschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 3 Hausnummerierung

(1) Für alle Gebäude ist eine Hausnummer zuzuteilen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von West nach Ost bzw. von Süd nach Nord in der Weise, dass rechts die gerade und links die ungeraden Nummern vergeben werden.

(2) Gebäude sind nach der Straße zu nummerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet.

(3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummerierung nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Gebäudes befindet.

(4) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Gleiches gilt für selbständige Gebäudeteile (z.B. Reihenhäusanlagen o.ä.).

(5) Die Hausnummern werden auf Antrag bei Baubeginn zugeteilt, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht.

(6) Bei Straßen, die Fortsetzungen von gemeindlichen Ortsstraßen sind und gleiche Straßennamen führen, werden die Hausnummern nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Gemeinde (Holzgünz und Westerheim) fortgeführt.

§ 4 Vorläufige Hausnummern und Umnummerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher vorhergesagt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

(2) Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 kann eine Umnummerierung der Gebäude nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

§ 5 Merkmale

Die Hausnummern können in verschiedenen Ausführungen (z.B. in Stein, Metall, Kunststoff usw.) zugelassen werden, wenn sie sich vom Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 6 Verpflichtung zur Beschaffung

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben die Hausnummernschilder auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

(2) Das Hausnummernschild ist spätestens bei Bezugsfertigstellung am Gebäude oder an der Grundstückseinfriedung gut sichtbar anzubringen. Die Anbringung hat zu der Straßenseite zu erfolgen, nach der das Gebäude benannt ist.

(3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Fall einer Umnummerierung (§ 4 Abs. 2).

(4) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7 Versteckte Gebäude oder Grundstücke

(1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, kann dem Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen.

(2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks einer ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

(2) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

(3) Die einschlägigen Bestimmungen der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkheim, 11. Juni 2026

ZWECKVERBAND INDUSTRIE-UND GEWERBEPARK A 96

Franz Rolla

Erster Vorsitzender des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A 96

Alex Eder
Landrat